



EINFRIEDUNG



Definition gemäß NÖ Bauordnung:

Einfriedungen die bauliche Anlagen sind (§ 15 NÖ BO 2014)

Gemäß § 4 Z 6 NÖ BO 2014 sind **bauliche Anlagen**, alle Bauwerke die nicht Gebäude sind.

Gemäß § 4 Z 7 NÖ BO 2014 ist **ein Bauwerk** ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.

Einfriedungen die keine bauliche Anlage sind

z.B. Maschendrahtzaun befestigt auf Steher mit Einzelfundamenten, bei durchgehenden Sockelkonstruktionen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei z.B. die Art und Weise der Fundamentierung, die Abmessungen, das vorgesehene Material relevant sind.

Abwicklung des Anzeigeverfahrens:

Prinzipiell: § 15 NÖ BO Abs. 1 Z17 Bauanzeige

Einfriedungen, die **bauliche Anlagen** sind oder die **gegen öffentliche Verkehrsflächen** gerichtet werden (d.h. auch jene, die keine baulichen Anlagen sind)

Bewilligungs-, anzeige- und meldefrei sind

Einfriedungen die **keine baulichen Anlagen** darstellen und **nicht** gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet sind!

Hinweis:

- Bebauungsplan kann gesonderte Regelungen enthalten!
- Dient die Einfriedung gleichzeitig dem Ausgleich von Niveauunterschieden kann sie aufgrund der Stützfunktion bewilligungspflichtig werden! (vgl. § 14 Z 2 NÖ BO 2014)

Benötigte Unterlagen für das Bauverfahren:

gemäß §15 Abs. 3 NÖ BO 2014 (Bauanzeige):

- Maßstäbliche Darstellung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan,...)
- Baubeschreibung (Konstruktion, Material, Fundamentierung, ...)
- Nur im Falle einer Abtretungsverpflichtung nach § 12 NO BÖ 2014 im Bauland ohne Bebauungsplan, einen Teilungsplan eines Vermessungsbefugten
- Dimensionen der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der standortbezogenen Einflüsse (z.B. Windlasten)

Technische Anforderungen:

- Standsicherheit
- Ortsbild
- Gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtete Einfriedungen im Grünland dürfen gemäß § 55 Abs. 3 NÖ BO 2014 die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Anmerkung: Hiermit soll gewährleistet werden, dass öffentliche Wege und Straßen im Grünland auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten passierbar bleiben.

Bezugsstellen:

§ 12 NÖ BO 2014 – Grundabtretung für Verkehrsflächen

§ 14 Z 2 NÖ BO 2014 – Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. bei Stützfunktion)

§ 15 Abs 1 Z 17 NÖ BO 2014 – Anzeigepflichtige Vorhaben

§ 55 Abs 3 NÖ BO 2014 - Bauwerke im Grünland und auf öffentlichen Verkehrsflächen

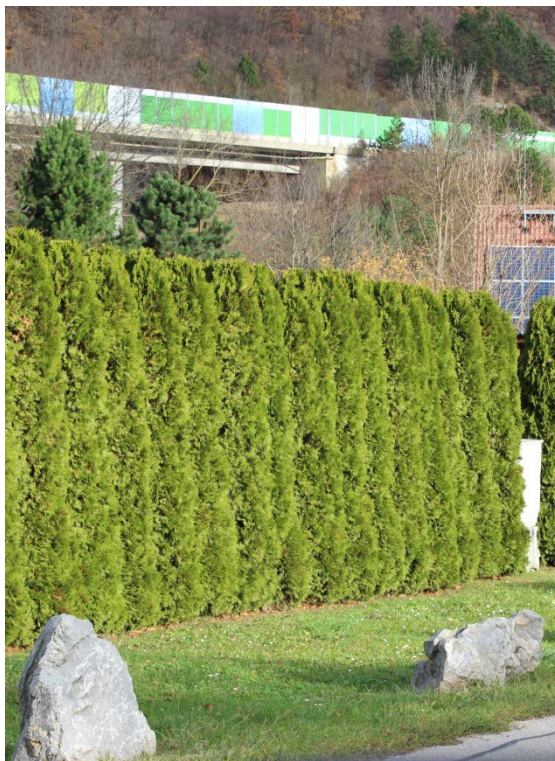
§ 56 NÖ BO 2014 – Ortsbildgestaltung

Baurechtliche Einordnung von Einfriedungen

		Einfriedung ist bauliche Anlage			Einfriedung ist <u>keine</u> bauliche Anlage		
		Bewilligung	Anzeige	frei	Bewilligung	Anzeige	frei
im Bauland	Bebauungsplan	ohne	gegen Verkehrsfläche	X			X
			gegen andere	X			X
	mit	gegen Verkehrsfläche	X			X	
		gegen andere	X				X
im Grünland	Bebauungsplan	ohne	gegen Verkehrsfläche	X			X
			gegen andere	X			X
	mit	gegen Verkehrsfläche	X			X	
		gegen andere	X				X

Wird durch die Einfriedung ein Niveauunterschied überwunden kann diese auf Grund der Stützfunktion bewilligungspflichtig werden!

Bsp. Einfriedungen die keine baulichen Anlagen sind:



Bsp. Einfriedungen die bauliche Anlagen sind:

